



## **Unternehmenssatzung des Abwasserbetriebes Luppe-Aue Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Aufgrund von § 15 a GKG i.V.m § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG vom 3. April 2001 GVBl. S. 136) und § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. S 383) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 25. August 2011 folgende Unternehmenssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Leuna wandelt den Zweckverband Luppe – Aue, errichtet für sein Entsorgungsbiet, das die jetzigen Ortsteile Günthersdorf, Kötschitz, Möhritzsch, Zschöcherger, Horburg-Maßlau, Pissen, Rodden, Dölkau, Göhren und Zweimen umfasst, in ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts um. Das Kommunalunternehmen trägt den Namen „Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR“.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Leuna, Ortsteil Günthersdorf.

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR“.



- Siegelabdruck -

### **§ 2**

#### **Zweck der Anstalt**

(1) Der Anstalt obliegt die schadlose Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Sinne des § 150 WG LSA in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Entsorgungsbiet. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Der Anstalt obliegt des Weiteren die Aufgabe der Straßenentwässerung.

(3) Die Anstalt kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben zum Gegenstand haben oder geeignet sind, öffentliche Aufgaben zu fördern oder zu verbessern und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

(5) Mit Ablauf des 31.08.2011 gehen alle Aktiva und Passiva des ZV Luppe-Aue auf die Anstalt über. Vertragliche Verpflichtungen gehen auf die Anstalt über, sofern die Vertragspartner dem Übergang zustimmen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital der Anstalt beträgt 51.129,19 €.

### **§ 4 Satzungshoheit**

(1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leuna Satzungen zu erlassen. Das Satzungsrecht umfasst zum einen die Verabschiedung von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Zum anderen umfasst das Satzungsrecht auch die Befugnis, Abgabensatzungen gemäß der entsprechenden Vorschriften des KAG-LSA sowie gemäß des Verwaltungskostengesetzes zu erlassen.

(2) Die Stadt Leuna überlässt der Anstalt insoweit das ihm zustehende Recht, Beiträge, Gebühren und andere Entgelte im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zu erheben und zu vollstrecken.

(3) Bis zum Inkraftsetzen der Satzungen durch die Anstalt gilt das Satzungsrecht des ZV Luppe-Aue weiter.

### **§ 5 Organe der Anstalt**

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leuna und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Stadtrat der Stadt Leuna kann beschließen, dass zwei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Anstalt wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet. Er entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 8 Abs. 3 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Vorstandsmitglied wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Über das Anstellungsverhältnis entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Der Vertreter des Vorstandes im Verhinderungsfall wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

(5) Der Vorstand ist zuständig für alle beamten-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten der Anstalt.

(6) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.

## § 7

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied sowie sieben weiteren Mitgliedern und einer bei der Anstalt beschäftigten Person. Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstandsmitglied. Es vertritt das Kommunalunternehmen insgesamt nach Außen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist (z.B. bis zur Wahl) oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(3) Das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für 5 Jahre bestellt. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verwaltungsrat entscheidet der Verwaltungsrat. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jeder Zeit mit Zweidrittelmehrheit des Stadtrates abberufen werden.

(4) Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung der §§ 12 - 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. Die Beschäftigtenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen der Anstalt
2. die Auswahl und Bestellung des Vorstandes
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
4. die Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer
5. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
6. die Bestellung des Abschlussprüfers
7. die Ergebnisverwendung.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. für den Abschluss von Verträgen in Ausführung des Wirtschaftsplanes mit einer Summe von mehr als 50.000,00 €
2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €
3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 75.000,00 € im Einzelfall, ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite.
4. für den Abschluss von Miet-, Pachtverträgen oder ähnliche Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich
5. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies dem Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen, die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft
6. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung
7. für die Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen bzw. höheren Dienstes.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich ein. Die Einladung muss insbesondere Tagungszeit und -ort unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen angeben. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. In diesem Fall kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist jährlich

mindestens zwei Mal einzuberufen. Der Verwaltungsrat muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages nach Satz 3 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Verwaltungsrates und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat entscheidet in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

## **§ 10 Dienstherrenfähigkeit**

Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 90 GO LSA und §§ 8 bis 17 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsverordnung - AnstVO).

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, welche innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll. Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Feststellung des Jahresabschlusses soll innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen. Bei der Feststellung hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 19 bis 23 AnstVO.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind Bestandteil der örtlichen Prüfung gem. § 125 GO LSA. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer regelmäßig das Rechnungsprüfungsamt, sofern es sich zu der Abschlussprüfung bereit erklärt; andernfalls ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Die Kosten der örtlichen Prüfung trägt die Anstalt.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreis Saalekreis.

(2) Die Satzungen der Anstalt, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen, einschließlich der Hinweisbekanntmachungen, werden im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt gegeben.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsbericht Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt, Merseburger Landstraße 35 in 06237 Leuna OT Günthersdorf, während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen bekannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Leuna, den 26. August 2011

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin

S i e g e l